

Gegen grenzenlose Erreichbarkeit

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

ver.di setzt sich gegen die steigende Erwartung permanenter dienstlicher Erreichbarkeit in der Freizeit ein und fordert, dass entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. technische Restriktionen) getroffen werden. ver.di
5 wird aufgerufen, entsprechende Tarifvereinbarungen abzuschließen und Musterbetriebsvereinbarungen zu entwickeln.

Begründung

10 Eine ständige dienstliche Einbindung der Arbeitnehmer_innen und die Forderung nach permanenter Erreichbarkeit im privaten Rahmen und während der Freizeit stellen eine unzulässige Mehrbelastung der Arbeitnehmer_innen dar. Die ohnehin begrenzte Freizeit dient der notwendigen Erholung und nicht der Arbeit. In dieser Zeit sollten die Arbeitnehmer_innen nicht mit dienstlichen Angelegenheiten behelligt werden oder gar irgendeiner Art von Leistungsdruck ausgeliefert sein.

15

Empfehlung der Antragskommission

Annahme und Weiterleitung an den Bundeskongress

20

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

B 074 Landesbezirksjugendkonferenz Hessen

(Lfd.-Nr. 1151)

Stand: 30.03.2015

Weitere Freistellungsmöglichkeiten für Eltern während der Schulferien

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

ver.di setzt sich dafür ein, weitere bezahlte Freistellungsmöglichkeiten für ein Elternteil während der Schließzeiten der Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen zu schaffen - dies insbesondere für Eltern von schulpflichtigen Kindern sowie Kindern, welche den Kindergarten oder eine Kindergruppe besuchen.

Begründung

10 Für Eltern, die an Ferienzeiten von Schule, Betreuung, Hort, Kindergarten oder Kindergruppe gebunden sind, wird es immer schwieriger, die Betreuung zu organisieren. So kann es auch passieren, dass Eltern mit zwei oder mehr Kindern an verschiedene Schließzeiten gebunden sind. Der Erholungsurlaub, welcher zur Erholung genutzt werden soll, kommt zu kurz. Deshalb müssen hierzu weitere Regelungen geschaffen werden.

15

Empfehlung der Antragskommission

Ablehnung

20

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

B 075 Bundesfachbereichsjugendkonferenz 9

(Lfd.-Nr. 1178)

Stand: 30.03.2015

Anhebung des Sonderurlaubs bei Krankheit des Kindes

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

ver.di setzt sich dafür ein, dass der Anspruch auf Krankengeld (gemäß § 45 SGB V) in jedem Kalenderjahr für jedes Kind auf mindestens 20 Arbeitstage und für alleinerziehende Versicherte auf 40 Arbeitstage erhöht wird. Dabei soll der Höchstanspruch bei Versicherten von 25 auf 35 Tage und bei alleinerziehenden Versicherten von 50 auf 70 Tage erhöht werden.

Begründung

10 Die Sonderurlaubstage können derzeit ausschließlich bei Erkrankung des eigenen Kindes verbraucht werden. Da Kleinkinder tendenziell öfter zu Krankheiten neigen, sind die aktuell 20 Tage Sonderurlaub, auf die die Alleinerziehenden Anspruch haben, nicht ausreichend.

15 Länger andauernde Erkrankungen, wie beispielsweise eine Magendarmerkrankung, nehmen oftmals eine volle Woche in Anspruch. Da die Kinder erst dann wieder in Betreuung genommen werden dürfen, wenn alle Symptome ausnahmslos verschwunden sind, kann dieser Zeitraum einen immensen Verbrauch an Sonderurlaubstagen hervorbringen. 20 Sonderurlaubstage reichen demnach nicht aus und sind daher eine Zumutung.

20 Da Bund und Länder immer wieder zusagten, junge Familien und auch junge Alleinerziehende zu unterstützen, wäre ein Entgegenkommen, wie die Anhebung der Sonderurlaubstage von 20 Tagen auf 30 Tage, ein weiterer Schritt zu einer familienfreundlicheren Arbeitsplatzgestaltung.

25 _____
Empfehlung der Antragskommission

Annahme und Weiterleitung an den Bundeskongress

30 Dadurch erledigt folgender Antrag: B 076

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

B 076 Landesbezirksjugendkonferenz Hessen

(Lfd.-Nr. 1152)

Stand: 30.03.2015

Anhebung des Sonderurlaubs bei Krankheit des Kindes

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

ver.di setzt sich dafür ein, dass die Anzahl der Sonderurlaubstage für Haushalte bei Krankheit des Kindes, die sich derzeit auf 20 Tage belaufen, auf 30 Sonderurlaubstage erhöht werden.

5

Begründung

Die Sonderurlaubstage können derzeit ausschließlich bei Erkrankung des eigenen Kindes verbraucht werden. Da Kleinkinder tendenziell öfter zu Krankheiten neigen, sind die aktuell 20 Tage Sonderurlaub "(§45 SGB V), auf die die Alleinerziehenden Anspruch haben, nicht ausreichend.

Länger andauernde Erkrankungen wie beispielsweise eine Magendarmmerkrankung nehmen oftmals eine volle Woche in Anspruch. Da die Kinder erst dann wieder in Betreuung genommen werden dürfen, wenn alle Symptome ausnahmslos verschwunden sind, kann dieser Zeitraum einen immensen Verbrauch an Sonderurlaubstagen hervorbringen. 20 Sonderurlaubstage reichen demnach nicht aus und sind daher eine Zumutung.

Da Bund und Länder immer wieder zusagten, junge Familien und auch junge Alleinerziehende zu unterstützen, wäre ein Entgegenkommen, wie die Anhebung der Sonderurlaubstage von 20 Tagen auf 30 Tage, ein weiterer Schritt zu einer familienfreundlicheren Arbeitsplatzgestaltung.

Empfehlung der Antragskommission

25

Erledigt durch Antrag B 075

Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

30 wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung

B 077 Landesbezirksjugendkonferenz Niedersachsen-Bremen

(Lfd.-Nr. 1001)

Stand: 30.03.2015

Entgeltgerechtigkeit gesetzlich im Land Bremen verankern

1 **Die Bundesjugendkonferenz beschließt**

Das Verbot der Diskriminierung von Frauen beim Arbeitsentgelt für gleiche und gleichwertige Arbeit ist neben dem Mindestlohn in das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz aufzunehmen. Unternehmen, die öffentliche Aufträge erhalten, müssen den gesetzlichen Mindestlohn von aktuell 8,50 € zahlen und konkrete Maßnahmen nachweisen, die die Schlechterstellung von Frauen aufheben und die Gleichstellung von Frauen und Männern beim Arbeitsentgelt zur Folge haben. Maßnahmen zur Kontrolle und Sanktionen bei Verstößen sind im Gesetz aufzunehmen.

10 **Begründung**

Die faktische Durchsetzung von geschlechtergerechter Bezahlung bei gleicher und gleichwertiger Arbeit findet trotz Berücksichtigung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und im Art. 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht statt. Frauen dürfen bei gleicher und gleichwertiger Arbeit weder mittelbar noch unmittelbar diskriminiert werden. Darüber hinaus hat die Beachtung der aus den Übereinkommen Nr. 100 und Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) folgenden Mindeststandards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 TtVG bislang keine Verbesserung gebracht.

20 _____
Empfehlung der Antragskommission

Nichtbefassung

25 _____
Entscheidung der Bundesjugendkonferenz

wie Empfehlung

abweichend von Empfehlung